

Weitere Neuerungen im BVerG 2018

1. Markterkundung / Vorarbeiten

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind nun explizit Markterkundungen und Beratungen mit potentiellen Bietern und die nachfolgende Verwendung der Informationen im Vergabeverfahren zulässig.

An der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligte Bieter dürfen am selben Vergabeverfahren teilnehmen, sofern der öffentliche Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird. Diese Maßnahmen müssen im Vergabevermerk dokumentiert werden. Als solche Maßnahme kommt bspw. die Bereitstellung aller Informationen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten in Betracht.

2. Rahmenvereinbarung

Die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen wird auf 4 Jahre erweitert; in Ausnahmefällen sind 8 Jahre möglich.

Die Abrufmodalitäten aus einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Teilnehmern können nun flexibel gestaltet und kombiniert werden. Daher kann künftig in einer Rahmenvereinbarung für den Abruf der Leistungen sowohl ein neuerlicher Aufruf zum Wettbewerb, als auch eine Direktbeauftragung nach Kaskadenprinzip vorgesehen werden. Aufgrund objektiver Kriterien muss allerdings nachvollziehbar sein, wann welche Abrufmodalität zum Zug kommt (bspw. durch Wertgrenzen).

3. Fristen

Die Teilnahmefrist beträgt künftig für alle zweistufigen Verfahrenstypen mindestens 30 Tage im Oberschwellenbereich bzw. 14 Tage im Unterschwellenbereich.

Neu ist, dass die Angebotsfrist im Verhandlungsverfahren und nicht offenen Verfahren einvernehmlich mit den Teilnehmern der 2. Stufe festgelegt werden kann, ansonsten muss sie mindestens 10 Tage betragen. Die Angebotsfrist für offene Verfahren wird künftig auf 30 Tage (bzw. 20 Tage im Unterschwellenbereich) verkürzt. Die Angebotsfrist muss bei allen Verfahrenstypen verlängert werden, wenn eine Ortsbesichtigung notwendig ist.

Die Stillhaltefrist (und Anfechtungsfrist) wurde für Oberschwellen- und Unterschwellenbereich vereinheitlicht und beträgt nun 10 Tage.

4. Kostenlose Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen müssen nun bei sämtlichen Verfahren kostenlos zur Verfügung stehen. Das gilt ausdrücklich auch für geladene Wettbewerbe. Die Einhebung einer Schutzgebühr oder Ähnlichem für die Unterlagen ist in Zukunft daher nicht mehr zulässig.

5. Vertragsänderungen

Neu im BVerG ist eine Regelung bezüglich Änderungen von Verträgen während der Laufzeit und ihre Auswirkung auf eine mögliche Neuausschreibungspflicht. Es wird nun gesetzlich geregelt, welche vertragliche Änderung jedenfalls als wesentliche Änderung anzusehen ist (und damit eine Neuausschreibung erforderlich macht) und welche jedenfalls eine unwesentliche Änderung darstellt. Änderungen der Auftragssumme von bis zu 10 % (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. 15 % (Bauaufträge) müssen nicht neu ausgeschrieben werden.

Neu ist die Möglichkeit, in der Ausschreibungsunterlage Vertragsänderungsklauseln vorzusehen; dies soll eine spätere Pflicht zur Neuausschreibung verhindern.

6. Melde- und Prüfpflichten

Das BVergG 2018 sieht diverse neue Melde- und Prüfpflichten vor, die vor allem ZiviltechnikerInnen treffen, die Ausschreibungen abwickeln.

Angebote müssen nun explizit ausgeschieden werden, wenn gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Das bedeutet, dass sowohl eine Prüfung auf Einhaltung der Kollektivverträge als auch eine Überprüfung, ob die Personaleinsatz- und Terminpläne plausibel im Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz sind, vorgenommen werden muss.

Baufträge ab EUR 100.000,-- müssen unmittelbar nach Zuschlag an die Baustellendatenbank gemeldet werden, damit die BUAK mögliches Lohn- und Sozialdumping bei Auftragnehmern und Subunternehmern überprüfen kann. Während der Bauphase nachnominierte Subunternehmer müssen unmittelbar nach Zustimmung des Auftraggebers gemeldet werden. Letztere Aufgabe könnte wohl künftig der ÖBA zufallen.

7. OGD

Bekanntmachungen/Bekanntgaben werden ab 1. März 2019 auf ein Open Government Data – Modell (OGD) umgestellt und nicht mehr über die bisherigen Publikationsmedien (Lieferanzeiger, ...) geführt.

8. Innovationspartnerschaft

Mit der Innovationspartnerschaft wird ein neues Verfahren zur Entwicklung und Beauftragung von großen Forschungsprojekten eingeführt; der Ablauf entspricht im Wesentlichen dem Verhandlungsverfahren.